

Zusammentreffen von Regressen

Problemstellung

Von einem Zusammentreffen von Regressen kann gesprochen werden, wenn **mehrere** Versicherer (Sozial- wie Privatversicherer) für ihre (ereignisbezogen, zeitlich, sachlich und personell) **kongruenten Leistungen** an die geschädigte Person auf die haftpflichtige Drittperson regressieren. Koordinationsprobleme ergeben sich dann, wenn das von der haftpflichtigen Person nach Rechtslage geschuldete Regressbetreffnis für die identischen Schadenspositionen nicht zur Befriedigung sämtlicher zusammentreffender Regressforderungen ausreicht. Dies tritt vor allem auf bei Fällen mit **geteilter Haftung** (z.B. bei Selbstverschulden der geschädigten Person) und/oder **Vorrechten** zu Gunsten der geschädigten Person. Es stellt sich dabei die Frage, nach welchen Kriterien das für die regressierenden Versicherer insgesamt vorhandene Substrat auf die verschiedenen Ansprecher aufzuteilen ist.

Rangfolge- und Proportionalmethode

Als Lösungsansätze werden von der Lehre einerseits die Rangfolgemethode und andererseits die Proportionalmethode vertreten. Die **Rangfolgemethode** stellt auf den Zeitpunkt des **Forderungsübergangs** von der geschädigten Person auf den Versicherer ab. Kann sich ein Versicherer auf eine integrale Subrogation berufen (wie die Sozialversicherer), tritt er von Gesetzes wegen im **Unfallzeitpunkt** in die Haftpflichtansprüche der geschädigten Person in der Höhe der von ihm zu erbringenden Leistungen ein: Die AHV, die IV, die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung, die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung stützen sich auf die integrale Subrogationsnorm von Art. 72 ATSG. Nur die nach dem Forderungsübergang auf die integral subrogationsberechtigten Versicherer der geschädigten Person noch verbleibenden Restansprüche können anschliessend abgetreten werden an Versicherer, die sich nicht auf eine integrale Subrogation stützen können, wie z.B. die UVG-Zusatzversicherer oder die VVG-Taggeldversicherer, weshalb deren Regressansprüche nach der Rangfolgemethode nachrangig zu befriedigen sind. Das Regressbetreffnis wird bei Anwendung dieser Methode vorab unter den einander gleichgestellten integral subrogationsberechtigten Versicherern nach der Proportionalmethode (s. übernächsten Abschnitt) verteilt. Anschliessend kommen die Versicherer, die sich auf Art. 51 Abs. 2 OR oder Art. 72 VVG stützen müssen und erst bei **Zahlung der Leistungen** in die Haftpflichtansprüche eintreten, zum Zuge.

Seit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision am 1. Januar 2005 gilt auch für die **berufliche Vorsorge** eine Art. 72 ATSG entsprechende Subrogationsnorm im Rahmen der gesetzlichen (obligatorischen) Leistungen (Art. 34b BVG). Das hat zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtung bei Anwendung der Rangfolgemethode in diesem Umfang den übrigen Sozialversicherern gleichgestellt ist (Art. 27e BVV 2; siehe auch Empfehlung 7/2003 der gemeinsamen Arbeitsgruppe BSV/SVV/Suva, zuletzt revidiert am 30.11.2020). Für obligatorische Leistungen bis 31.12.2004 sowie für ausserobligatorische Leistungen bis 6.5.2018 gilt dagegen weiterhin, dass der Regress nach Art. 51 Abs. 2 OR abgewickelt wird. Als Folge des **BGE 144 III 209** vom 7.5.2018 ist die erwähnte Empfehlung 7/2003 der gemeinsamen Arbeits-

gruppe BSV/SVV/Suva so angepasst worden, dass den Vorsorgeeinrichtungen für ausserobligatorische Leistungen ab 7.5.2018 ein integrales Regressrecht gewährt wird (neue Ziff. 3.2.1).

Mit der **Proportionalmethode** wird das Regressbetreffnis pro Schadensposition für die beim Rückgriff gleichgestellten (Privat-/Sozial-) Versicherer **im Verhältnis zu den erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen** auf sämtliche Beteiligte verteilt, unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen Forderungsübergangs. In Art. 16 ATSV (und in Art. 27e BVV2 für die obligatorische berufliche Vorsorge) ist eine Verteilung des Regressbetreffnisses für die am Rückgriff beteiligten Sozialversicherer nach der Proportionalmethode vorgesehen.

Eine modellhafte Anwendung der Proportionalmethode stellt die Aufteilung des Regressbetreffnisses in AHV/IV-Fällen mit der Beteiligung einer anderen UVG-Versicherung gemäss Art. 68 UVG (nicht Suva) dar. Hier wird nach folgender Formel aufgeteilt:

$$\text{Anteil AHV/IV} = \frac{\text{AHV/IV-Leistungen} \times \text{Regressbetreffnis}}{\text{(AHV/IV-Leistungen} + \text{UV-Leistungen)}}$$

$$\text{Anteil UV} = \frac{\text{UV-Leistungen} \times \text{Regressbetreffnis}}{\text{(AHV/IV-Leistungen} + \text{UV-Leistungen)}}$$

Die obligatorische Unfallversicherung erbringt Invaliden- und Hinterlassenenleistungen über das Pensionierungsalter hinaus. Nach dem Grundsatz der zeitlichen Kongruenz werden die bis zur Pensionierung zu erbringenden Leistungen der AHV/IV und des Unfallversicherers ins Verhältnis zum entsprechenden Regress-Substrat gesetzt (Ziff. 3.2 der RD-Weisung 6). Die Abwicklung des Rentenschadenregresses und dessen Verteilung auf die regressberechtigten Sozialversicherer erfolgen ebenfalls nach der Proportionalmethode (siehe Empfehlung 1/2001 der gemeinsamen Arbeitsgruppe BSV/SVV/Suva, revidiert am 10.2.2004).

Eine vermittelnde **Lösung, die zwischen der Rangfolge- und der Proportionalmethode anzusiedeln ist**, schlägt Denger in: Schaer/Duc/Keller, Das Verschulden im Wandel des Privatversicherungs-, Sozialversicherungs- und Haftpflichtrechts, S. 340 ff., mit der sog. **Entflechtungsmethode** vor: Diese Methode geht von zwei Kategorien aus, für die je separat das Regresssubstrat ermittelt wird. In einem ersten Schritt wird das Regresssubstrat der integral subrogationsberechtigten Versicherer ermittelt, welches sich aus den Direkt- und Regressansprüchen ohne Berücksichtigung der Leistungen der nicht subrogationsberechtigten Versicherer ergibt. Das Regresssubstrat für diese Versicherer wird in einem zweiten Schritt aus dem Schadenersatzanspruch berechnet, von dem der effektive Restschaden der geschädigten Person in Abzug gebracht wird. Steht den nicht subrogationsberechtigten Versicherern kein Regresssubstrat zu, so ist von der haftpflichtigen Person lediglich noch der Restschaden der geschädigten Person zu übernehmen. Innerhalb der beiden Kategorien ist jeweils nach der Proportionalmethode zu verfahren.

Literatur

- Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, 1998, Rz. 1100 ff.
- Beck, in: Weber/Münch, Haftung und Versicherung, 2015, Rz 6.193 ff.
- Fellmann/Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, 2012, Rz. 1819 ff.
- Denger, in: Schaer/Duc/Keller, Das Verschulden im Wandel des Privatversicherungs-, Sozialversicherungs- und Haftpflichtrechts, S. 340 ff.
- Strub, Der Regress des Schadensversicherers de lege lata – de lege ferenda, 2011, § 9, S. 141 ff.
- Beck, Die Regressbestimmungen der 1. BVG-Revision, HAVE 2004, S. 335 f.
- HAVE Personen-Schaden-Forum 2002, Beck/Hofer, Pensionskassenregress, S. 79 ff.

März 2021 / Barbara Greiner